

Verfahren beim Übergang vom SGB II in das SGB XII bei **voller Erwerbsminderung** oder Eintritt in das Rentenalter

1. Allgemeines	2
2. Prüfung der Erwerbsfähigkeit	3
2.1 Personen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft leben	3
2.1.1 vorläufige Übernahme ins 3.Kapitel durch den SGB XII Träger	3
2.1.2 Einleitung Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II durch den SGB XII Träger	3
2.2 Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben	3
3. Umsetzung des Prüfungsergebnisses der DRV	4
3.1 Keine oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung	4
3.2 Volle Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung	4
3.2.1 Volle dauerhafte oder volle befristete Erwerbsminderung mit ausreichender Rentenzahlung	4
3.2.2 Volle dauerhafte Erwerbsminderung mit geringer Rentenzahlung	5
3.2.3 volle befristete Erwerbsminderung mit geringer Rentenzahlung	6
3.2.4 Volle befristete Erwerbsminderung ohne Rentenanspruch	6
3.2.5 Volle dauerhafte Erwerbsminderung ohne Rentenanspruch	7
4. Erstattungsverfahren	8
5. Gewährung von Altersrente	10
5.1 Rentengewährung bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	10
(§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, § 7a SGB II)	10
5.2 Rentengewährung auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (vorgezogene Altersrente)	10
6. Kurzfristige Einstellung von Leistungen nach dem SGB II	11
7. Anträge von offensichtlich erwerbsunfähigen Personen, die nicht im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen	11

1. Allgemeines

Diese Hinweise konkretisieren bzw. ergänzen in Bezug auf Leistungen nach dem 4. Kapitel auch die in Anlage beigefügten Hinweise des BMAS zu §§ 41 und 45 SGB XII aus den Rundschreiben 2020/1 und 2020/3 vom 09.10.2020. Diese sind verbindlich vom örtlichen Grundsicherungsträger anzuwenden.

Erwerbsfähig (unabhängig von ausländerrechtlichen Regelungen) im Sinne des SGB II ist, wer

- zwischen dem 15. Lebensjahr und der Regelaltersgrenze und
- trotz evt. Krankheit oder Behinderung

voraussichtlich länger als 6 Monate im Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Personen erhalten bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II nach § 19 Abs.1 Satz 1 SGB II.

Darüber hinaus sind folgende Personen ebenfalls grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II. Diese erhalten bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen Sozialgeld nach § 19 Abs.1 Satz 2 SGB II.

- Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie mit einer erwerbstätigen Person in Bedarfsgemeinschaft leben (also Elternteil und/oder Geschwister);
- erwerbsgeminderte Personen, sofern sie nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind **oder eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besuchen**, die in Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben (also Ehegatte, unverheiratete Kinder zwischen 15-25).

Gelangt das Jobcenter (JC) jedoch aufgrund medizinischer Unterlagen sowie weiterer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass eine Person nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II ist, besteht grundsätzlich Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, sofern nicht der Sozialhilfeträger der Einschätzung über die Erwerbsfähigkeit im Rahmen eines Verfahrens nach § 44a SGB II widerspricht. Zu den Verfahrensabläufen siehe Punkt 2.

In den Widerspruchsfällen hat das JC die Leistung an den Kunden zunächst weiter zu erbringen (sogenannter Nahtlosigkeitsgrundsatz) und die DRV um Stellungnahme zu ersuchen. Die DRV entscheidet dann für alle Sozialleistungsträger bindend über die Erwerbsfähigkeit/-minderung. Dann schließen sich die unter Punkt 3 benannten Verfahrensabläufe an.

Abweichend vom Nahtlosigkeitsgrundsatz und der Fiktion der Erwerbsfähigkeit wurde zwischen dem Sozialamt und dem JC vereinbart, dass bei folgenden Personen bereits bei Erstantragstellung von einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des SGB II auszugehen ist:

Volljährige Einzelpersonen,

- **die pflegebedürftig ab Pflegegrad III sind oder**
- **die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen H sind.**

Hierfür sind zunächst Hilfen nach dem 3. Kapitel SGB XII zu gewähren, soweit die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Es ist zugleich ein Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel aufzunehmen und eine Begutachtung nach § 45 SGB XII durch die DRV zu veranlassen.

2. Prüfung der Erwerbsfähigkeit

2.1 Personen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft leben

Für Personen, bei denen noch keine volle Erwerbsminderung durch die DRV festgestellt wurde und die nicht eine WfbM besuchen, ist das JC für die Leistungsgewährung zuständig. Ist das JC der Meinung, dass bei einem/einer Leistungsbezieher/in eine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II nicht mehr vorliegt, **nimmt es den vorsorglichen Antrag auf Sozialhilfe** (Antrag „light JC“ - Muster siehe Anlage 1) **auf** und sendet die Leistungsakte mit medizinischen Unterlagen, Sozialhilfeantrag und Anmeldung eines Erstattungsanspruches mit der Frage an 201.22, ob ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII anerkannt wird. Gleichzeitig wird der/die Leistungsbezieher/in aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen, **sofern die Vorversicherungszeiten grundsätzlich erfüllt sind.**

2.1.1 vorläufige Übernahme ins 3. Kapitel durch den SGB XII Träger

Stimmt 201.22 der Übernahme ins SGB XII zu, wird eine Kopie des Anerkenntnisses, der Antrag „light“ des JCs und ggf. eine Kopie des medizinischen Gutachtens - je nach Zuständigkeit - an 201.31 oder 201.34 gesandt. Von dort sind umgehend alle leistungsrelevanten Unterlagen vom/von der Antragsteller/in anzufordern und der Fall ist zunächst ins 3. Kapitel SGB XII zu übernehmen. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII aufzunehmen und in dem Zusammenhang die DRV zur medizinischen Begutachtung zu beauftragen. Dem Untersuchungsauftrag ist die o.g. Kopie des medizinischen Gutachtens sowie ggf. weitere vorhandene med. Unterlagen beizufügen. Nach Erhalt des Anerkenntnisses von 201.22 stellt das JC die Hilfen nach dem SGB II zum nächstmöglichen Termin ein und verweist den Kunden/die Kundin an das Sozialamt.

Für den Fall, dass die DRV abweichend von der Einschätzung des JC doch eine Erwerbsfähigkeit feststellt, ist von 201.31 bzw. 201.34 ein vorsorglicher Erstattungsanspruch an das JC zu stellen. Gleichzeitig ist ein vorsorglicher Antrag auf Leistungen nach dem SGB II aufzunehmen (Anlage 5 zum Hinweis), da ohne Vorlage eines Antrags eine rückwirkende Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der Krankenkasse durch das JC nicht möglich ist und in der Folge auch die ggfs. zu zahlenden Beiträge zur freiwilligen Versicherung nicht von der Krankenkasse erstattet werden. Darüber hinaus ist ein vorsorglicher Erstattungsanspruch an den Rententräger zu stellen.

2.1.2 Einleitung Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II durch den SGB XII Träger

Reichen die in der Akte des JC enthaltenen Unterlagen zur Übernahme des Falles ins SGB XII nicht aus, wird seitens 201.22 der Vermutung der Erwerbsunfähigkeit widersprochen (§ 44a SGB II), mit der Folge, dass das JC weiterhin Leistungen gewährt und eine Begutachtung durch den medizinischen Dienst der DRV veranlasst.

In diesem Fall leitet 201.22 den Sozialhilfeantrag und eine Kopie des Widerspruchs dem Fachbereich zu, der im Falle einer vollen Erwerbsminderung für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig wäre (201.31, 201.34). Von dort ist zunächst solange nichts zu veranlassen, bis über den Rentenantrag entschieden wurde bzw. das Gutachten der DRV vorliegt.

2.2 Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben

Eine voll erwerbsgeminderte Person, deren Erwerbsminderung (noch) nicht dauerhaft ist, hat Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person lebt. Der Anspruch auf Sozialgeld geht dann dem Anspruch auf Sozialhilfe vor. Verbindlich für Sozialleistungsträger nach dem SGB II und SGB XII kann jedoch die Dauerhaftigkeit nur die DRV feststellen. Da diese Feststellung zum Zeitpunkt der Anfrage des JC an 201.22 nicht vorliegt, wird in allen Fällen mit Bedarfsgemein-

schaften, in denen mindestens eine Person erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, von 201.22 der Zuständigkeit nach dem SGB XII widersprochen.

Auch in diesen Fällen leitet 201.22 den Sozialhilfeantrag und eine Kopie des Widerspruchs dem Fachbereich des Sozialamtes zu, der im Falle einer vollen dauerhaften Erwerbsminderung für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig wäre (201.31, 201.34). Von dort ist zunächst solange nichts zu veranlassen, bis über den Rentenanspruch entschieden wurde bzw. das über das Jobcenter eingeholte Gutachten der DRV vorliegt.

3. Umsetzung des Prüfungsergebnisses der DRV

3.1 Keine oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung

a) Vorgang wurde bislang aufgrund des Widerspruchs des SH-Trägers weiter beim JC geführt

Besteht nach den Feststellungen des medizinischen Dienstes der DRV (Rentenablehnung oder Gutachten) Erwerbsfähigkeit für über 3 Stunden tgl., ist der Erstattungsanspruch des JC zurückzuweisen (Vordruck Anlage 2). Beachte: Renten, die als sogenannte Teilerwerbsminderungsrenten oder Arbeitsmarktrenten gewährt werden, gehen von einer Erwerbsfähigkeit von 3-6 Std tgl. aus. Damit besteht weiterhin Anspruch auf SGB II Leistungen!

b) Der Vorgang wurde durch den SH-Träger vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen

Stellt die DRV fest, dass keine oder nur teilweise Erwerbsminderung vorliegt, ist die Zahlung der Sozialhilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen und der Kunde an das Jobcenter zurück zu verweisen. Die bislang geleistete Sozialhilfe (ohne die ggfs. bis dahin gezahlten Krankenkassenbeiträge zur freiwilligen Versicherung) ist im Rahmen des Erstattungsverfahrens gegenüber dem Jobcenter zu beziffern. Die Krankenversicherungsbeiträge sind von der Krankenkasse nach erfolgter rückwirkender Anmeldung zur Pflichtversicherung durch das JC zurückzufordern. Der Eingang des Betrags ist zu überwachen.

3.2 Volle Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung

3.2.1 Volle dauerhafte oder volle befristete Erwerbsminderung mit ausreichender Rentenzahlung

a) Vorgang wurde bislang aufgrund des Widerspruchs des SH-Trägers weiter beim JC geführt

Durch die Regelung des § 40a SGB II ist die DRV verpflichtet, den Rentennachzahlungsbeitrag bei vorliegendem Erstattungsanspruch an das JC auszus zahlen. Wird eine befristete oder dauerhafte Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt, die zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht, ist der Erstattungsanspruch des JC gegen den Sozialhilfeträger daher zurückzuweisen. Auf Antrag des Leistungsberechtigten ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Darlehen nach § 37a SGB XII bis zum Erhalt der ersten Rentenzahlung zu gewähren. Im Übrigen ist der Sozialhilfeantrag ab dem ersten des Monats, in dem die Rente zufließt abzulehnen.

b) Der Vorgang wurde durch den SH-Träger vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen

Wurde der Vorgang durch den Sozialhilfeträger vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen, ist der Sozialhilfeantrag ab dem 1. des Monats abzulehnen, ab dem die Rente tatsächlich zufließt. Auf Antrag des Leistungsberechtigten ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Darlehen nach § 37a SGB XII bis zum Erhalt der ersten Rentenzahlung zu gewähren.

Die Rentennachzahlung ist bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfe im Rahmen des Erstattungsanspruchs durch den SGB XII-Träger zu vereinnahmen. Die Abwicklung des Erstattungsanspruchs mit dem Jobcenter entfällt dann.

3.2.2 Volle dauerhafte Erwerbsminderung mit geringer Rentenzahlung

a) Vorgang wurde bislang aufgrund des Widerspruchs des SH-Trägers weiter beim JC geführt

Ungeachtet der Frage, ob der/die Rentenberechtigte alleine oder in Bedarfsgemeinschaft lebt, ist der vollständige Sozialhilfeantrag aufzunehmen und es sind – wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII zunächst unter Anrechnung der Rente ab dem 1. des Monats zu zahlen, der auf die Einstellung der Leistungen des JC folgt. Durch die Regelung des § 40a SGB II ist die DRV verpflichtet, den Rentennachzahlungsbetrag bei vorliegendem Erstattungsanspruch an das JC auszuzahlen.

Für den Zeitraum

- ab dem 1. des Monats, ab dem die Rente bewilligt wurde und gleichzeitig ein (vorsorglicher) Grundsicherungsantrag vorlag **oder**
- ab dem 1. des Monats, in dem der (vorsorgliche) Grundsicherungsantrag gestellt wurde, wenn die Rente schon von einem vor dem Antragsmonat zurück liegenden Zeitpunkt an bewilligt wurde

bis zum Monat der Einstellung der JC-Leistung ist ein Grundsicherungsbescheid zu erteilen. Dabei ist die Rentenzahlung (die von der DRV an das JC erstattet wurde) als Einkommen anzurechnen und der Erstattungsanspruch des JC in Höhe des über die Rentennachzahlung hinaus gehenden Betrages zu befriedigen. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung und die monatliche Rente (auch wenn die DRV diese Beträge an das JC gezahlt hat) als Einkommen einzugeben. Folgender Textzusatz über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

b) Der Vorgang wurde durch den SH-Träger vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen

Wurde der Vorgang durch den Sozialhilfeträger schon vorher vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen, ist die Rentennachzahlung im Rahmen des Erstattungsanspruchs durch den SGB XII-Träger zu vereinnahmen. Grundsicherung ist dann erstmalig ab dem Monat der Bescheiderteilung durch die DRV zu zahlen und zu bescheiden. Eine nachträgliche rückwirkende GruSi Bewilligung für Zeiträume, in denen schon Leistungen nach dem 3. Kapitel gezahlt wurden, kommt nicht in Betracht, auch nicht dann, wenn die DRV die dauerhafte volle Erwerbsminderung schon für zurückliegende Zeiträume festgestellt hat.

Zur weiteren Abwicklung des Erstattungsverfahrens und Beispielen siehe Punkt 4.

3.2.3 volle befristete Erwerbsminderung mit geringer Rentenzahlung

a) Vorgang wurde bislang aufgrund des Widerspruchs des SH-Trägers weiter beim JC geführt

Lebt der/die Rentenberechtigte **in Bedarfsgemeinschaft** mit mindestens einer erwerbsfähigen Person im Sinne des SGB II besteht ein Anspruch auf (ergänzende) Sozialgeldleistungen nach dem SGB II. Der Sozialhilfeantrag ist abzulehnen und der Erstattungsanspruch des JC ist zurückzuweisen (Vordruck Anlage 2).

Bei **allein lebenden** Rentenberechtigten ist der vollständige Sozialhilfeantrag aufzunehmen und es sind – wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII zunächst unter Anrechnung der Rente ab dem 1. des Monats zu gewähren, der auf die Einstellung der Leistungen des JC folgt.

Durch Inkrafttreten der Regelung des § 40a SGB II (zum 01.01.2009) ist die DRV verpflichtet, den Rentennachzahlungsbetrag bei vorliegendem Erstattungsanspruch an das JC auszusahlen. Für den Zeitraum ab der vorsorglichen Antragstellung durch das JC (Antragsaufnahmedatum zählt) bis zum Monat der Einstellung der JC-Leistung ist ein Bescheid zu erteilen. Dabei ist die Rentenzahlung (die von der DRV an das JC erstattet wurde) als Einkommen anzurechnen und der Erstattungsanspruch des JC in Höhe des über die Rentennachzahlung hinaus gehenden Betrages zu befriedigen. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung und die monatliche Rente (auch wenn die DRV diese Beträge an das JC gezahlt hat) als Einkommen einzugeben. Folgender Textzusatz über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

Zur weiteren Abwicklung des Erstattungsverfahrens und Beispielen siehe Punkt 4.

b) Der Vorgang wurde durch den SH-Träger vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen

Wurde der Vorgang durch den Sozialhilfeträger schon vorher vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen, ist die Rentennachzahlung im Rahmen des Erstattungsanspruchs durch den SGB XII-Träger zu vereinnahmen. Die weitere Sozialhilfebewilligung erfolgt aus dem 3. Kapitel unter Anrechnung der laufenden Rentenzahlung.

3.2.4 Volle befristete Erwerbsminderung ohne Rentenanspruch

a) Vorgang wurde bislang aufgrund des Widerspruchs des SH-Trägers weiter beim JC geführt

Lebt der/die befristet Erwerbsgeminderte **in Bedarfsgemeinschaft** mit mindestens einer erwerbsfähigen Person im Sinne des SGB II besteht ein Anspruch auf Sozialgeldleistungen nach dem SGB II. Der Sozialhilfeantrag ist abzulehnen und der Erstattungsanspruch des JC ist zurückzuweisen (Vordruck Anlage 2).

Bei alleinlebenden befristet Erwerbsgeminderten sind Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII frühestens ab dem Tag der Antragstellung (frühestens Ausgabedatum des Soz-Antrags light des JC als Kenntniszeitpunkt) zu gewähren.

Für den Zeitraum ab der vorsorglichen Antragstellung durch das JC (Antragsaufnahmedatum zählt) bis zum Monat der Einstellung der JC-Leistung ist ein Bescheid zu erteilen und der Erstattungsanspruch des Jobcenters zu befriedigen. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung einzugeben. Folgender Textzusatz über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

Zur weiteren Abwicklung des Erstattungsverfahrens und Beispielen siehe Punkt 4.

b) der Vorgang wurde durch den SH-Träger vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen

Wurde der Vorgang durch den Sozialhilfeträger schon vorher vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen, erfolgt die weitere Sozialhilfebewilligung wie bislang aus dem Dritten Kapitel. Das Ende der Befristung ist mittels Wiedervorlage zu überwachen.

3.2.5 Volle dauerhafte Erwerbsminderung ohne Rentenanspruch

a) Vorgang wurde bislang aufgrund des Widerspruchs des SH-Trägers weiter beim JC geführt

Stellt die DRV eine dauerhafte volle Erwerbsminderung fest, sind – ungeachtet ob alleinlebend oder in Bedarfsgemeinschaft - laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 1. des Monats zu zahlen, der auf die Einstellung der Leistungen des JC folgt.

Für den Zeitraum

- ab dem 1. des Monats, in dem die Begutachtung durch die DRV erfolgte bzw. die Feststellung ausgesprochen wurde und gleichzeitig ein (vorsorglicher) Grundsicherungsantrag vorlag **oder**
- ab dem 1. des Monats, in dem der (vorsorgliche) Grundsicherungsantrag gestellt wurde, wenn die DRV die Erwerbsminderung für zurück liegende Zeiträume feststellt, die bis zum Antragsmonat oder darüber hinaus reichen

bis zum Monat der Einstellung der JC-Leistung ist ein Bescheid zu erteilen und der Erstattungsanspruch des JC in zu befriedigen. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem 4. Kapitel SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung einzugeben. Folgender Textzusatz über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

b) Der Vorgang wurde durch den SH-Träger vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen

Wurde der Vorgang durch den Sozialhilfeträger schon vorher vorsorglich ins 3. Kapitel übernommen, ist Grundsicherung erstmalig ab dem Monat der Feststellung durch die DRV zu zahlen und zu bescheiden. Eine nachträgliche rückwirkende GruSi Bewilligung für Zeiträu-

me, in denen schon Leistungen nach dem 3. Kapitel gezahlt wurden, kommt nicht in Betracht, auch nicht dann, wenn die DRV die dauerhafte volle Erwerbsminderung schon für zurückliegende Zeiträume festgestellt hat.

4. Erstattungsverfahren

Der Erstattungsanspruch des JC wird in allen Fällen in Höhe der bezifferten Aufwendungen des JC unter Berücksichtigung der Regelsätze, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung befriedigt, maximal jedoch bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Sozialhilfeleistungen und unter Anrechnung der ggfs. bewilligten Rente.

Es ist darauf zu achten, dass das JC in seinem Forderungsnachweis die Art und Höhe der einzelnen Leistungen genau auflistet. Bezifferte Krankenversicherungspflichtbeiträge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 243 SGB V werden aufgrund der diesbezüglichen Entscheidung des BSG vom 25.09.14, (B 8 SO 6/13 R) nicht erstattet.

Die Überweisung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Angabe des Namens des Leistungsberechtigten und der BG-Nummer auf ein Kassenzettel, das in jedem Fall beim JC zu erfragen ist. Im ADV-Erst- bzw. Grundbescheid über die Leistung nach dem SGB XII ist die Erstattungszahlung als einmalige Einbehaltung einzugeben. Folgender Textzusatz über die Verrechnung der Nachzahlung mit dem SGB II-Träger ist einzufügen:

„Nachträglich wurden Ihnen Sozialhilfeleistungen bewilligt. Sofern Ihnen für den gleichen Zeitraum schon Leistungen durch das Jobcenter gewährt wurden, müssen diese gemäß §§ 102 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) dem Jobcenter erstattet werden. Bei der im Bescheid aufgeführten einmaligen Einbehaltung handelt es sich um diesen Erstattungsbetrag.“

Beispiel 1, SGB II-Leistung in Höhe der SGB XII-Leistung:

Herr A. erhält Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 900,00 € ohne KV-Beiträge und hat am 25.09. Erwerbsminderungsrente beantragt. Den Antrag auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat er am 02.10. gestellt. (Antragsaufnahmedatum im JC), Erstattungsanspruch gegen die DRV und den SGB XII-Träger wurde geltend gemacht.

Mit Bescheid vom 13.12. wird Herrn A. ab 01.09. eine monatliche Rente wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung in Höhe von 500,00 € bewilligt. Das JC stellt seine Zahlungen zum 31.12. ein. Die DRV zahlt den Rentennachzahlungsbetrag für die Zeit vom 01.09. – 31.12. an das JC. Das JC beziffert seinen EA gegen den SGB XII-Träger für die Zeit vom 01.10. – 31.12. auf mtl. 400,00 € also insgesamt 1.200,00 €. Die Höhe des Grundsicherungsbedarfs beläuft sich auf monatlich 900,00 €, nämlich Regelbedarf zuzüglich KdU. Nach Abzug der Rente von mtl. 500,00 € stehen damit noch mtl. 400,00 € zur Auszahlung zur Verfügung, also für die Zeit vom 01.10. – 31.12. insgesamt 1.200,00 €. Dieser Betrag wird an das JC erstattet und als einmalige Einbehaltung im Bescheid kenntlich gemacht (siehe auch Textbaustein Bescheidzusatz). Ab 01.01. des Folgejahres erhält Herr A monatlich 400,00 € Grundsicherung. Für September sind keine Erstattungen vorzunehmen, da der Grundsicherungsantrag vom 02.10. lediglich auf den 01.10. zurückwirkt.

Beispiel 2, SGB II-Leistung geringer als SGB XII-Leistung:

Herr A. erhält Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 900,00 € ohne KV-Beiträge und hat am 25.09. Erwerbsminderungsrente beantragt. Den Antrag auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat er am 02.10. gestellt. (Antragsaufnahmedatum im JC), Erstattungsanspruch gegen die DRV und den SGB XII-Träger wurde geltend gemacht. Herr A. hat außerdem einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal G.

Mit Bescheid vom 13.12. wird Herrn A. ab 01.09. eine monatliche Rente wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung in Höhe von 500,00 € bewilligt. Das JC stellt seine Zahlungen zum 31.12. ein. Die DRV zahlt den Rentennachzahlungsbetrag für die Zeit vom 01.09. – 31.12. an das JC. Das JC beziffert seinen EA gegen den SGB XII-Träger für die Zeit vom 01.10. – 31.12. auf mtl. 400,00 € also insgesamt 1.200,00 €.

Die Höhe des Grundsicherungsbedarfs beläuft sich auf monatlich 966,47 €, nämlich Regelbedarf, KdU plus Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII. Nach Abzug der Rente von mtl. 500,00 € stehen damit noch mtl. 466,47 € zur Auszahlung zur Verfügung, also für die Zeit vom 01.10. – 31.12. insgesamt 1.399,41 €. An das JC werden die bezifferten 1.200,00 € erstattet und als einmalige Einbehaltung im Bescheid kenntlich gemacht (siehe auch Textbaustein Bescheidzusatz). Herr A erhält für die Zeit vom 01.10. – 31.12. einen mtl. Betrag von 66,47 €, also insgesamt 199,41 € ausgezahlt. Ab 01.01. des Folgejahres erhält Herr A monatlich 466,47 € Grundsicherung.

Für September sind keine Erstattungen vorzunehmen, da der Grundsicherungsantrag vom 02.10. lediglich auf den 01.10. zurückwirkt.

Beispiel 3: Fallübergang vorsorglich ins 3. Kapitel, nachträgliche GruSi Bewilligung

Herr A. erhält Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 900,00 € ohne KV-Beiträge und hat am 25.09. Erwerbsminderungsrente beantragt. Erstattungsanspruch gegen die DRV und den SGB XII-Träger wurden im Rahmen des Übergangsverfahrens schon am 04.09. geltend gemacht. Den Antrag auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat Herr A am 02.10. gestellt (Antragsaufnahmedatum im JC). Herr A. hat außerdem einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal G. Der Vorgang wurde über die Einigungsstelle zum 01.11. ins SGB XII übernommen. Vorsorglich werden ab 01.11. Leistungen nach dem Dritten Kapitel gezahlt. Gegen die DRV wird durch den SGB XII-Träger ein Erstattungsantrag geltend gemacht.

Mit Bescheid vom 13.12. wird Herrn A. ab 01.09. eine monatliche Rente wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung in Höhe von 500,00 € bewilligt. Das JC hat seine Zahlungen zum 31.10. eingestellt, die DRV zahlt den Rentennachzahlungsbetrag für die Zeit vom 01.09.– 31.10. an das JC. Das JC beziffert seinen EA gegen den SGB XII-Träger für die Zeit vom 01.09. – 31.10. auf mtl. 400,00 € also insgesamt 800,00 €.

Die Höhe des Sozialhilfebedarfs beläuft sich auf monatlich 900,00 € Regelbedarf und KdU. Nach Abzug der Rente von mtl. 500,00 € verbleiben noch mtl. 400,00 € zur Auszahlung zur Verfügung. Der Ersatzanspruch des JC kann ab 04.09.17 anteilig mit Leistungen des 3. Kapitels in Höhe von 346,67 € und für Oktober 2017 in Höhe von 400,00 € befriedigt werden.

Für die Zeit vom 01.11. bis 30.11. zahlt die DRV den Rentennachzahlungsbetrag an den SGB XII-Träger. Die Zahlung für Dezember wird am 28.12. an den Rentenberechtigten selbst ausgezahlt.

Da bei Bescheiderteilung der DRV die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel bereits bewilligt und ausgezahlt war, kann ab 01.01. des Folgejahres erst Grundsicherung nach dem 4. Kapitel ausgezahlt werden. Die Höhe des Grundsicherungsbedarfs ab Januar beläuft sich auf monatlich 966,47 €, nämlich Regelbedarf, KdU plus Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII. Ab 01.01. erhält Herr A. damit monatlich 466,47 € Grundsicherung, obwohl die dauerhafte volle EU schon für frühere Zeiten festgestellt wurde und gleichzeitig ein Grundsicherungsantrag vorlag.

5. Gewährung von Altersrente

5.1 Rentengewährung bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, § 7a SGB II)

Der Leistungsanspruch nach dem SGB II endet zum Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird (§§ 7, 7a SGB II). Im Folgemonat, also im 1. Rentenzahlungsmonat, besteht, sofern die Rente ausreicht den Gesamtbedarf zu decken, wegen der Zuflusstheorie grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Sollte - weil die Rentenzahlung erst am Ende des Monats eingeht - am Anfang des Monats ein akuter Bedarf geltend gemacht werden und sind keine ausreichenden Selbsthilfemöglichkeiten vorhanden (wie z.B. kurzfristig verfügbarer Einsatz von Schonvermögen), kann auf Antrag für diesen Monat ein Darlehen nach § 37a SGB XII für die regelsatzmäßigen Hilfen und die Kosten der Unterkunft gewährt werden. Das gewährte Darlehen darf jedoch ab Ablauf des Kalendermonats der auf die Bewilligung folgt nur bis maximal zur Hälfte des Betrags der Regelbedarfsstufe 1 zurückgefordert werden, der darüber hinaus gewährte Betrag muss vom Leistungsberechtigten nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe der Tilgungsrate ist mit 5% der Regelbedarfsstufe 1 gesetzlich festgelegt, es sei denn, der Leistungsberechtigte erhält weniger als diesen Betrag als ergänzende Sozialhilfeleistung. In diesem Fall wird die Höhe des monatlichen Tilgungsbetrags auf die Leistungshöhe festgesetzt.

Verzögert sich die Rentengewährung, ist für die Zeit ab dem Beginn der Zahlung der Leistung nach dem SGB XII ein Erstattungsanspruch beim Rententräger anzumelden.

5.2 Rentengewährung auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (vorgezogene Altersrente)

Auf Antrag kann Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden bei Vorliegen einer Schwerbehinderung mit einem GdB von mindestens 50 oder mit Vollendung des 63. Lebensjahres unter Hinnahme einer Rentenkürzung. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II endet in diesen Fällen erst mit der tatsächlichen Rentenzahlung bzw. Nachzahlung. Gemäß § 7 Abs. 4 SGB II bleibt die Zuständigkeit des JC bis zur tatsächlichen ersten Rentenzahlung bestehen. Nach der Unbilligkeitsverordnung zu § 13 SGB II erfolgt durch das JC eine Aufforderung zur Beantragung einer vorgezogenen Altersrente nur noch, wenn durch den Abschlag keine rechnerische Bedürftigkeit für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beim Rentenberechtigten eintreten wird. Sollte sowohl die reguläre als auch die vorgezogene Altersrente zu einer Bedürftigkeit nach dem 4. Kapitel SGB XII führen, kann auf vorzeitige Altersrente verwiesen werden; ebenso wenn im Ehepaarfall zwar der/die Rentnerin durch den Abschlag nicht selber bedürftig würde, aber sein/e Partner/in bedürftig wird oder bleibt.

Sofern die Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, beginnt die Zuständigkeit nach dem 3. Kapitel SGB XII i. d. Regel ab dem Tag, an dem die Rente erstmals gezahlt wurde. Eine (erneute) Darlehensgewährung in Höhe der Rente, weil diese wiederum erst zum Monatsende gezahlt wird, scheidet aus, da die Rentenzahlung zum Ende des Vormonats in jedem Fall eine Selbsthilfemöglichkeit darstellt, um den Fehlbetrag bis zur nächsten Rentenzahlung zu decken.

Da Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erst ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewährt werden können, sind im Falle einer vorgezogenen Altersrente nur Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII möglich, sofern die betreffende Person nicht wegen einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit bereits Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat.

Die folgenden **Beispiele** beziehen sich auf das Jahr 2021. Die gesetzliche Altersgrenze ändert sich in den folgenden Jahren.

- | | |
|---|--|
| <p>1. Ein/e Leistungsempfänger/in wird am 15.01.21 65 Jahre alt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II endet per Gesetz zum 30.11.21
Die Altersrente beginnt am 01.12.20 (65 Jahre + 10 Monate), die erste Rentenzahlung erfolgt am 31.12.21 Das Renteneinkommen ist höher als die Summe aus Regelleistung und KdU.</p> | <p>Sofern für die Zeit vom 01.12. bis 31.12.21 eine Versorgungslücke entsteht, kann gemäß § 37a SGB XII ein Darlehen gewährt werden, wenn keine Selbsthilfemöglichkeit (z.B. durch Entnahme aus dem Schonvermögen) besteht.</p> |
| <p>2. Ein/e Leistungsempfänger/in wird am 15.01.21 65 Jahre alt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II endet per Gesetz zum 30.11.21.
Die Altersrente beginnt am 01.12.21 (65 Jahre + 10 Monate), die erste Rentenzahlung erfolgt am 31.12.21. Das Renteneinkommen ist geringer als der Grundsicherungsbedarf.</p> | <p>Wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 01.12.21 unter Berücksichtigung des Renteneinkommens. Da das Einkommen tatsächlich erst zum Ende des Bewilligungsmonats zur Verfügung steht, kann für den ersten Bewilligungsmonat ein ergänzendes Darlehen maximal in Höhe der Rente gemäß § 37a SGB XII gewährt werden, wenn keine Selbsthilfemöglichkeit (z.B. durch Entnahme aus dem Schonvermögen) besteht.</p> |
| <p>3. Ein/e Leistungsempfänger/in wird am 15.01.21 63 Jahre alt und beantragt eine vorzeitige Altersrente, weil er/sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem GdB von 50 ist; mit und ohne Rentenabschlag besteht eine danach eine SGB XII Bedürftigkeit. Die Rente beginnt am 01.12.21 (63Jahre und 10 Monate), die erste Rentenzahlung erfolgt am 31.12.21.</p> | <p>Sofern für die Zeit vom 01.12. bis 31.12.21 eine Versorgungslücke entsteht, kann das JC gemäß § 24 Abs. 4 SGB II ein Darlehen gewähren, wenn keine Selbsthilfemöglichkeit (z.B. durch Entnahme aus dem Schonvermögen) besteht. Dies ist ein gegenüber den Leistungen nach dem SGB XII vorrangiger Anspruch.</p> |

6. Kurzfristige Einstellung von Leistungen nach dem SGB II

Unter Umständen müssen die Leistungen nach dem SGB II kurzfristig zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden, wenn z.B. in den letzten Tagen des laufenden Monats das entsprechende Gutachten der DRV eingeht. Um künftig zu vermeiden, dass Kunden einerseits beim Sozialhilfeträger vorsprechen und unmittelbar finanzielle Hilfe benötigen und andererseits die Leistungseinheiten im Sozialamt hinsichtlich der Zuständigkeit über keinerlei Informationen verfügten wurde zwischen dem JC und dem Ressort Soziales folgendes Verfahren vereinbart:

Ergibt sich in der Zeit vom 2. Tag vor Eingabeschluss AKDN und dem Ende des Monats aus Sicht des JC, dass die Leistungen nach dem SGB II nicht mehr zustehen, nimmt das JC sofort bei Eingang der maßgeblichen Information (z.B. Mitteilung DRV) telefonisch Kontakt mit 201.22 auf. Ergibt sich dabei die Zuständigkeit nach dem SGB XII, informiert 201.22 den zuständigen Fachbereich.

7. Anträge von offensichtlich erwerbsunfähigen Personen, die nicht im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen

Wird beim Sozialamt ein Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII von bzw. für Personen gestellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistungen nach dem SGB II beziehen (z.B. behindertes Kind im Haushalt der Eltern bei Erreichen der Volljährigkeit), sind diese Antragsteller **nicht** an das JC zu verweisen. In derartigen Fällen ist weder eine (Vor-) Prüfung der Erwerbsfähigkeit durch den IFK noch die Entscheidung der Fachbereichsleitung II erforderlich. Der Antrag ist vollständig aufzunehmen und die Begutachtung durch den medizinischen Dienst des Rententrägers ist anzufordern. Über den Antrag ist nach Eingang dieser Stellungnahme zu entscheiden.

Nur wenn der/die Antragsteller/in eine Bedürftigkeit bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung geltend macht, ist er/sie auf die Zuständigkeit des JC für den Zeitraum bis zur abschließen-

den Entscheidung über den Grundsicherungsantrag hinzuweisen. Vorschüsse auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind nicht möglich, solange die Grundvoraussetzungen noch nicht zweifelsfrei festgestellt sind.

Um unnötige Wege zu ersparen, ist der/die Antragstellerin auf die abweichende Rechtslage des SGB II hinzuweisen, wonach bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres, die Einkünfte aller im Haushalten lebenden Personen zu berücksichtigen sind.